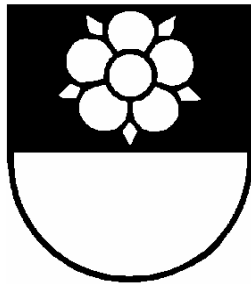


EINWOHNERGEMEINDE SELTISBERG



WASSERREGLEMENT

VOM

18. JUNI 2009

Inhaltsverzeichnis

Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verfügungsrecht.....	4
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht.....	4
§ 4 Technische Ausführung	4
B. Wasserabgabe	4
§ 5 Wasserlieferung	4
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung.....	5
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 8 Qualität des Trinkwassers.....	5
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11 Plangenehmigungsverfahren	5
§ 12 Enteignungsrecht	5
§ 13 Hydranten.....	6
§ 14 Haftung.....	6
D. Private Wasserleitungen	6
Bewilligungs- und Meldepflicht	6
§ 15 Bewilligung	6
§ 16 Meldepflicht	6
Anschlussleitung	6
§ 17 Erstellung, Kosten und Eigentum.....	6
§ 18 Durchleitungsrechte	7
Hausinstallation	7
§ 19 Hausinstallationen.....	7
§ 20 Erstellung und Kosten	7
§ 21 Abnahme und Kontrolle.....	8
Betrieb	8
§ 22 Instandhaltungspflicht	8
§ 23 Regelmässige Spülung	8
§ 24 Haftung.....	8
§ 25 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	8

E. Wassermessung	8
§ 26 Grundsatz.....	8
§ 27 Standort und Eigentum	8
§ 28 Auswechslung.....	9
§ 29 Nachprüfung.....	9
§ 30 Ablesung der Wasserzähler	9
§ 31 Vorübergehender Wasserbezug	9
F. Finanzierung	9
Allgemeine Bestimmungen	9
§ 32 Grundsätze.....	9
§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	10
§ 34 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	10
§ 35 Zahlungsmodalitäten.....	10
Einmalige Gebühren	10
§ 36 Anschlussgebühr.....	10
§ 37 Verjährung.....	11
Wiederkehrende Gebühren	11
§ 38 Mengengebühr und Zählermiete	11
G. Schlussbestimmungen	11
§ 39 Vollzug	11
§ 40 Rechtsschutz.....	11
§ 41 Strafbestimmungen	12
§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 43 Übergangsbestimmungen	12
§ 44 Inkrafttreten	12
Anhang zum Wasserreglement	13
1. Einmalige Beiträge und Gebühren	13
Anschlussgebühr (§ 36 Reglement)	13
2. Wiederkehrende Gebühren	13
Mengengebühr (§ 38 Reglement)	13
Zählermiete (§ 38 Reglement).....	13
3. Bewilligungs- und Kontrollgebühren (§ 33 Reglement)	13
Gebühr für die Anschlussbewilligung	13
Weitere Gebühren	13

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Erstellung, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung (WV) der Gemeinde Seltisberg.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

- ¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu.
- ² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten (Trink- und Brauchwasser) sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- ² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

- ¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.
- ² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Wasser.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserven gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe generell oder in begründeten Einzelfällen einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert keine bestimmte chemische, physikalische und (mikro)-biologische Zusammensetzung.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- ¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten. Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.
- ² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden. Darunter fallen insbesondere Leitungen, Hydranten, Schieber und Schiebertafeln.

§ 11 Plangenehmigungsverfahren

- ¹ Die von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen beantragter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- ² Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

§ 12 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privat-areal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 13 Hydranten

- ¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
- ² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.
- ³ Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 14 Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen; sie haftet nicht für Schäden, die

- a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der WV oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Private Wasserleitungen

Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 15 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen zu Neubauten;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen;
- c. den vorübergehenden Wasserbezug;
- d. die Nutzung von privaten Quellen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Hauswasserversorgung.

§ 16 Meldepflicht

Folgende Veränderungen unterstehen der Meldepflicht an die Gemeinde:

- a. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
- b. Stilllegung von Wasserbezugsanlagen.

Anschlussleitung

§ 17 Erstellung, Kosten und Eigentum

- ¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

- 2 Die Anschlussleitung umfasst insbesondere:
- Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserleitung
 - ev. Absperrorgan
 - Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude
 - Mauerdurchführung
 - Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude
 - Absperrhahn
 - Wasserzählvorrichtung inkl. Rückflussverhinderung
- 3 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung. Allfällige Verlegungen von Hausanschlussleitungen, welche wegen baulichen Massnahmen auf dem privaten Grundstück notwendig werden, gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft. Der Gemeinderat kann von der Kostentragungspflicht in speziellen Fällen Ausnahmen gewähren.
- 4 Kontrollen, Reparaturen und Ersatz der Hausanschlussleitungen gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers respektive der Grundeigentümerin oder von Dritten vorliegt, zu Lasten der WV. Sämtliche Kosten für das Freilegen der defekten Hausanschlussleitung sowie das Eindecken reparierter Leitungen inklusive Wiederinstandstellung des Terrains haben die Grundeigentümer zu tragen.
- 5 Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.
- 6 Die Hausanschlussleitung und der Absperrschieber vor dem Wasserzähler gehen nach der Abnahme in das Eigentum und den Unterhalt der Gemeinde über.

§ 18 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Hausinstallation

§ 19 Hausinstallationen

- 1 Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- 2 Nach dem Wasserzähler mit Rückflussverhinderung muss ein Feinfilter eingebaut werden.
- 3 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 20 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 21 Abnahme und Kontrolle

- 1 Die WV oder deren Beauftragte prüfen die Hausinstallationen. Sie können während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.
- 2 Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Betrieb

§ 22 Instandhaltungspflicht

- 1 Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- 2 Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 23 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen könnte, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 24 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 25 Duldungs- und Auskunftspflicht

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gewähren den Organen der WV oder deren Beauftragten den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.
- 2 Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

E. Wassermessung

§ 26 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV, ausgenommen Löscheinrichtungen und Brunnen, werden mit Wasserzählern ausgerüstet.

§ 27 Standort und Eigentum

- 1 Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer den Standort des Wasserzählers.
- 2 Der Wasserzähler mit Rückflussverhinderer wird von der WV zur Verfügung gestellt und instand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 28 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 29 Nachprüfung

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.

§ 30 Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer oder an die Hausbewohner delegiert werden.

§ 31 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug sind gegenüber der WV mit einer einmaligen Pauschalgebühr zu entschädigen, sofern kein Wasserzähler montiert wird. Die Gemeindeversammlung bestimmt die Höhe der Gebühr für Bauwasseranschlüsse und der Gemeinderat bestimmt die Höhe der einmaligen Pauschalgebühren.

F. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Grundsätze

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- ² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden wie folgt weiterbelastet:
 - a. den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
 - b. den Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in Form von Mengengebühren;
 - c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- ³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Wassergebühren.
- ⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer schuldet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse diejenigen Wassergebühren, welche bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- 1 Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- 2 Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Mengengebühren und die Höhe der Zählermiete fest.
- 3 Die Gemeindeversammlung legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest. Die Anschlussbewilligungsgebühr bemisst sich grundsätzlich pauschal in Abhängigkeit von der Baubewilligungsgebühr. Die Gemeindeversammlung legt die Ober- und die Untergrenze der Gebühr fest. Über das übliche Mass der Gesuchsbehandlung hinausgehender Prüfungs- und Kontrollaufwand wird nach Aufwand verrechnet.

§ 34 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- 1 Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- 2 Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- 3 Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 35 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen und die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher jährlich durch den Gemeinderat festgelegt wird.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

Einmalige Gebühren

§ 36 Anschlussgebühr

- 1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen wird.
- 2 Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt aufgrund des indexierten Brandlagerwertes der Gebäudeversicherung sämtlicher Gebäude einer Parzelle.
- 3 Die Kosten für Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs unterliegen nicht der Anschlussgebühr. Der Gemeinderat verfügt eine Gebührenreduktion, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Liegenschaft innert 180 Tagen nach Erlass der Gebührenrechnung beim Gemeinderat die Rückerstattung mit einem entsprechenden Nachweis beantragt.

- 4 Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so wird der durch die Investition entstandene Mehrwert beitragspflichtig. Für kleine bauliche Änderungen gilt ein Freibetrag, welcher durch die Einwohnergemeinde-Versammlung festgelegt wird. Übersteigt die bauliche Änderung den Freibetrag, wird der gesamte Mehrwert beitragspflichtig.
- 5 Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht.
- 6 Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden nominal angerechnet.

§ 37 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 2 Jahren ab Vorliegen der Endschätzung der Gebäudeversicherung.

Wiederkehrende Gebühren

§ 38 Mengengebühr und Zählermiete

- 1 Der Wasserbezüger bzw. die Wasserbezügerin bezahlt der Gemeinde jährlich eine Mengengebühr.
- 2 Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- 3 Von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird eine jährliche Zählermiete erhoben.

G. Schlussbestimmungen

§ 39 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- 2 Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates mittels rechtskräftiger Verfügung nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 40 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

- ³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 41 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 25. Oktober 1993 wird aufgehoben.

§ 43 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 44 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2009

Im Namen der Einwohnergemeinde Seltisberg

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

A. Peter

H.R. Held

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Reglement genehmigt am 10.08.2009 mit Entscheid Nr. 292

Bau- und Umweltschutzdirektion
sig. Jörg Krähenbühl
Regierungsrat

Das Reglement tritt in Kraft am 01.01.2010

Anhang zum Wasserreglement

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Anschlussgebühr (§ 36 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt 2,5% des indexierten Brandlagerwertes der Gebäudeversicherung, respektive des Mehrwertes zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Freibetrag gemäss § 36 Abs. 4 beträgt Fr. 20'000.-.

2. Wiederkehrende Gebühren

Mengengebühr (§ 38 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 3.--*¹ pro m³ Wasser zuzüglich Mehrwertsteuer.

Zählermiete (§ 38 Reglement)

Die Zählermiete beträgt Fr. 20.- zuzüglich Mehrwertsteuer pro Zähler und pro Jahr.

3. Bewilligungs- und Kontrollgebühren (§ 33 Reglement)

Gebühr für die Anschlussbewilligung

Die Anschlussbewilligungsgebühr beträgt 40% der Baubewilligungsgebühr.

Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.-, die Maximalgebühr Fr. 3'500.-.

Weitere Gebühren

Die Bauwassergebühr (§ 31 Reglement) beträgt 0.4 ‰ des indexierten Brandlagerwertes der Gebäudeversicherung zuzüglich Mehrwertsteuer.

Besondere Aufwendungen (§ 33 Reglement) werden nach Aufwand erhoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2009

Im Namen der Einwohnergemeinde Seltisberg

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

A. Peter

H.R. Held

*¹ Gültig ab 01.01.2012, beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13.12.2011